



Hundesportverein Hünxe-Krudenburg e.V.
Dinslakener Str. 13 - 46569 Hünxe

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Wesen, Sitz, Verband

Der am 23. September 1978 gegründete Verein führt den Namen „Hundesportverein Hünxe-Krudenburg e.V.“ mit Sitz in Hünxe-Krudenburg und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Vereinsregister-Nummer VR 30463. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Sporthundverband e.V. (DSV) und dadurch Mitglied im Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv) sowie im Verband für das deutsche Hundewesen e.V. (VDH). Der Gerichtsstand für alle Teile ist Wesel. Die Vereinsphilosophie lautet:

„Mit dem Hund auf DU und DU“.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Hundesportverein Hünxe-Krudenburg e.V. bezweckt:

1. die Sozialisierung, Erziehung und Ausbildung von Hunden sowie Sport mit dem Hund als sinnvolle Freizeitgestaltung. Ferner die Förderung der verhaltens- und tierschutzgerechten Haltung und Ausbildung zum freudigen, gehorsamen und alltagstauglichen Familien- und Begleithund, der als Partner des Menschen den heutigen Ansprüchen der Gesellschaft ebenso gerecht wird wie den vielseitigen Anforderungen in den relevanten DSV / dhv / VDH – Hundesport-Sparten.
2. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller aktiven Mitglieder, insbesondere auch der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Sport mit dem Hund
3. die Ausbildung von Hundeführern und Hunden nach DSV / dhv / VDH – Richtlinien
4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung, Ausbildung und im Umgang mit Hunden in allen Belangen
5. die Kontaktpflege und der Erfahrungsaustausch mit anderen Hundesportvereinen, insbesondere den DSV-Mitgliedsvereinen sowie gesellige Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege
6. die beratende Unterstützung der Mitglieder in Angelegenheiten des Hundesportes gegenüber Verbänden, Institutionen, Behörden
7. insbesondere die Förderung der Begleithundausbildung (BH), des Turnierhundesportes (THS), der Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (VPG), der Fährtenhundausbildung (FH) sowie die Förderung der Welpenschule / Junghundegruppe und der Gruppenarbeit / Basiserziehung
8. die Organisation und Durchführung von Turnieren, Wettkämpfen und Prüfungen nach DSV / dhv / VDH-Richtlinien
9. die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Ausbildung von Hundeführern und Hunden auch für Nichtmitglieder gegen Entrichtung einer Kursgebühr
10. die nachhaltige Verbesserung eines positiven Images des Vereins und des Hundesportes in der Öffentlichkeit

Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Der Verein enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Rücklagen des Vereins dienen ausschließlich zukünftigen und notwendigen Investitionen in den Hundesport, Instandhaltung, Reparaturen, Pflege und Modernisierung der Vereinsanlage. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen / Aufwandsentschädigungen, begünstigen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks und seiner bisherigen Aufgaben darf das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige / steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 14 Abs. 4).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Als Mitglied des Vereins kann auf Antrag jeder aufgenommen werden, der über einen guten Leumund verfügt.
2. Gewerbmäßige Hundehändler, Hundevermittler, Hundezüchter und gewerbliche Hundeschulen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
3. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen (Geschäftsführer). Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Vereinssatzung wird dem Antragsteller zur Einsichtnahme vorgelegt.
4. Der Aufnahmeantrag wird den Mitgliedern durch 3-monatigen Aushang im Vereinsheim bekannt gemacht. Einsprüche stimmberechtigter Mitglieder gegen die Aufnahme sind innerhalb der Aushangpflicht mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand vorzubringen. Nach Fristablauf entscheidet der erweiterte Vorstand unter Abwägung der Vereinsinteressen durch Mehrheitsbeschluss über den Aufnahmeantrag.
5. Der geschäftsführende Vorstand (Geschäftsführer) bestätigt schriftlich die Aufnahme in den Verein (Begrüßungsbrief). Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung und Einhaltung der Bestimmungen der Vereinssatzung, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüssen des Vereins, des DSV und des dhv / VDH.
6. Die Aufnahme gilt erst dann als rechtsgültig wirksam, wenn die einmalige Aufnahmegebühr und der erste Mitgliedsbeitrag an den Verein abgeführt ist (Bankeinzugsverfahren).
7. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages hat der Antragsteller keinen Begründungsanspruch.
8. Als Mitglieder werden im Verein geführt: aktive und passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann verdienten Mitgliedern, die den Hundesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, oder nach mindestens 15-jähriger Vereinszugehörigkeit das 75. Lebensjahr vollendet haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten sowie bei Mitgliederversammlungen / Jahreshauptversammlungen das Antrags- und Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder sind ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Vereinsveranstaltungen teil zu nehmen und die vom Verein bereit gestellten Geräte und Einrichtungen zu nutzen.
3. Für die Ausübung ihrer hundesportlichen Betätigung innerhalb des Vereins / innerhalb des offiziellen Übungsbetriebes haben die Mitglieder Anspruch auf Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Vereinshaftpflichtversicherung.
4. Jeder Hundeführer, der den Übungsplatz betritt, muss eine private Hundehalterhaftpflichtversicherung nachweisen können. Haftungen, die durch Verschulden des Hundehalters entstehen gehen zu seinen oder seiner Versicherung Lasten.
5. Die Mitglieder sind zur Wahrung der Vereinsinteressen und der Vereinssatzung, der Ordnungen und Beschlüsse des Vereins sowie der verbindlichen Regelungen der Verbände, denen der Verein angehört, verpflichtet.

6. Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, festgesetzt durch die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung, haben die Mitglieder fristgerecht zu erfüllen.
7. Im Interesse der Gemeinschaftspflege verpflichten sich die Mitglieder, die gesellschaftsbezogene, allseitige Neutralität des Vereins zu wahren und jegliche persönlichen Streitigkeiten vom Verein fern zu halten. Im Zweifelsfalle gilt immer der Grundsatz: „Vereinsinteressen gehen vor Einzelinteressen.“
8. Die Mitglieder sind verpflichtet das Vereinseigentum zu bewahren und zu pflegen sowie aktiv mitzuwirken bei den Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Sportgeräte, des Übungsplatzes und des Vereinsheimes.
9. Neben den Belangen des Tierschutzes haben die Mitglieder bei Erkrankung ihres Hundes bzw. bei begründetem Verdacht die seuchenpolizeilichen Bestimmungen zu beachten. Grundsätzlich hat jedes Mitglied dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend gegen Tollwut geimpft ist. Jede wesentliche Erkrankung des Hundes ist den Ausbildern / Übungsleitern mitzuteilen.
10. Die Ausbildung von Hunden auf dem Übungsplatz des Vereins gegen private Bezahlung ist verboten, ebenso die Nutzung des Vereinsgeländes durch eine gewerbliche Hundeschule. Ein Missbrauch der Mitgliedschaft im Verein für private (kaufmännische) Interessen kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.
11. Die Mitglieder erklären sich bis auf Widerruf bereit, dass von vereinsinternen Veranstaltungen sowie Prüfungen, Wettkämpfen und öffentlichen Veranstaltungen des Vereins Texte und Fotos von den Vereinsmitgliedern und deren Hunden in öffentlichen Medien veröffentlicht werden können.

§ 5 Verpflichtung der Mitglieder gegenüber dem Hund

Die Mitglieder sind verpflichtet, stets das Wohl des Hundes und die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechte Hundehaltung und -ausbildung zu wahren.

Prüfungsordnungen des DSV / dhv / VDH und Landeshundegesetzes NRW fordern und fördern die verhaltens- und tierschutzgerechte Ausbildung zum sozialisierten, freudigen, gehorsamen und alltagstauglichen Hund, der als Partner des Menschen den heutigen Ansprüchen der Gesellschaft ebenso gerecht wird wie den vielseitigen Anforderungen der relevanten DSV / dhv / VDH – Hundesport-Sparten (vgl. auch §2).

Verboten zum Zwecke der Ausbildung von Hunden sind daher auf dem Vereinsgelände der Einsatz von Reizstromgeräten und modifizierten Stachelhalsbändern. Gebräuchliche Stachelhalsbänder sind nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt, hierüber entscheiden ausschließlich die Ausbildungswarte / Übungsleiter / Trainer des Vereins. Verboten sind ferner Zwangsapporte jeglicher Art sowie der Einsatz von Vollschutzanzügen für die Mannarbeit. Verboten sind weiterhin alle Mittel und Methoden, die den Hund aggressiv, gefährlich und auffällig werden lassen im Sinne des Landeshundegesetzes NRW.

Verstöße gegen diese Ausbildungsgrundsätze und Verbote und / oder gegen das Wohl des Hundes im Sinne des Tierschutzgesetzes können mit Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein geahndet werden, auch wenn diese Verstöße sich außerhalb der Vereinsanlage ereignen. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Beratung mit dem erweiterten Vorstand, insbesondere den Ausbildungswarten / Übungsleitern / Trainern.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss aus dem Verein binnen 4 Wochen durch schriftliche Begründung anfechten, über welche die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung mehrheitlich entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Verstöße von Nicht-Mitgliedern gegen diese Ausbildungsgrundsätze und Verbote können mit sofortigem Platzverbot geahndet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30. September des Jahres schriftlich kündigt. Bei später eingehenden Austrittserklärungen (nach dem 30.09.) bestehen die Zahlungsverpflichtungen bis zum Ende des darauf folgenden Geschäftsjahres.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wenn es gegen die Vereinssatzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt
2. das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet
3. sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht
4. gegen § 5 zweifelsfrei verstößt
5. seiner Beitragspflicht trotz 2-maliger Mahnung nicht nachkommt

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Beratung mit dem erweiterten Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung mehrheitlich entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Die Rückgewähr von Aufnahmegebühren, Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Vereinseigentum wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Wanderpokale und DSV-Sachkundenachweise (bei Ausbildungswarten / Übungsleitern / Trainern) müssen dem Verein zurückgegeben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand

Die Amtsdauer in den Funktionen des Vereins beträgt 2 Jahre. Die Funktionsträger bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Tätigkeit aller gewählten Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich. Die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein unmittelbar entstandenen Auslagen können erstattet werden (Aufwandsentschädigung). In der separaten Kassenordnung / Finanzordnung sind die Regelungen festgelegt.

§ 8 Geschäftsjahr, Beiträge des Vereins

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Mitgliedsbeiträge, einmalige Aufnahmegebühren und Sonderumlagen werden durch Beschluss von der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung festgesetzt. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sind in der Regel im April eines Jahres zu zahlen (Bankeinzugsverfahren). Ansonsten wird die Zahlungsweise von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen durch den geschäftsführenden Vorstand bestimmt. Die Höhe der Kursgebühren für Nichtmitglieder bestimmt der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet in jedem Jahr bis zum 28. Februar statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Angabe der Tagesordnung und dem festgesetzten Tagungsort mit einer Frist von 4 Wochen.

Halbjährlich im Juni eines Jahres kann noch zusätzlich eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, sofern der erweiterte Vorstand diese mehrheitlich für notwendig erachtet.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Genehmigung der Tagesordnung und des letzten Protokolls sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beratung mit Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen
4. Beschlussfassung über den Jahresabschluss / die Bilanz des Vorjahres
5. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Sonderumlagen
6. Entlastung des Schatzmeisters und des geschäftsführenden Vorstandes
7. Abberufung und Neuwahlen des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
8. Ehrungen von Vereinsmitgliedern
9. Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder Auflösung des Vereins sowie Austritt aus dem Verband (DSV)
10. Beratung und Beschlussfassung über Einzel-Investitionen von mehr als EUR 15.000,00
11. Beratung und Beschlussfassung über Änderungen in Miet-, Pacht- und Grundstücksangelegenheiten des Vereins.

Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen durch die Mitglieder schriftlich bis zum 30. November dem 1. Vorsitzenden vorliegen, zur evtl. stattfindenden Halbjahrs-Mitgliederversammlung müssen die Anträge spätestens bis 15. April des Jahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder ein von der Versammlung gewählter Vertreter. Für alle Beschlüsse ist jeweils einfache Stimmenmehrheit nötig. Satzungsänderungen sowie Beschlüsse über Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Auflösung des Vereins sowie Austritt aus dem Verband (DSV) bedürfen der 2/3 – Mehrheit. Stimmenthaltungen sind wie ungültige / nicht abgegebene Stimmen zu werten. Die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben geheim zu erfolgen. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist einfache Stimmenmehrheit nötig, ebenso für die Wahl der Kassenprüfer und Ersatzkassenprüfer.

Der Geschäftsführer hat ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet und von der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Das Protokoll ist 3 Monate im Vereinsheim auszuhängen. Die Jahreshauptversammlung und evtl. halbjährliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert. Sie ist mit gleicher Frist und in gleicher Form wie die Jahreshauptversammlung einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder der erweiterte Vorstand dieses mit schriftlicher Begründung und Zielsetzung beantragen. Der Gegenstand und Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss in der Tagesordnung (Einladung) angegeben sein.

§ 10 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Geschäftsführer
4. der Schatzmeister

Der geschäftsführende Vorstand ist notariell eingetragen in das Vereinsregister VR 0463 beim Amtsgericht Wesel.

Zum erweiterten Vorstand gehören:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der Jugendwart
3. die Ausbildungswarte / Übungsleiter / Trainer für
 - Turnierhundesport (THS),
 - Begleithundeausbildung (BH),
 - Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (VPG),
 - Fährtenhundehausbildung (FH)
 - Welpenschule / Junghundegruppe
 - Gruppenarbeit / Basiserziehung
4. der VPG-Figurant
5. die Platz-/ Anlagen- und Technikwarte
6. die Kantinen- / Kassenverantwortlichen
7. die Vereinsmitglieder, die in Vorständen, Ausschüssen oder Kreisgruppen des DSV-Verbandes ehrenamtlich tätig sind, oder als VDH-Leistungsrichter fungieren

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand kann Vereinsmitglieder mit besonderen Aufgaben betreuen, insbesondere auch die Ernennung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Scheiden der 1. und der 2. Vorsitzende zur gleichen Zeit vorzeitig aus dem Amt, obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Neuwahlen. Treten alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gleichzeitig zurück, ist durch die Mitgliedschaft die Einsetzung eines Notvorstandes beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen, vornehmlich unter Mitwirkung des Deutschen Sporthundverbandes (DSV).

Vorstandssitzungen und erweiterte Vorstandsbesprechungen finden turnusmäßig 2-mal jährlich statt, zu welcher der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin einlädt. Über jede Vorstandssitzung und erweiterte Vorstandsbesprechung ist vom Geschäftsführer ein Ergebnis-Protokoll über die gefassten Beschlüsse zu erstellen. Dieses ist vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und anschließend an die Mitglieder des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes zu versenden.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterter Vorstand sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Abstimmungen im Vorstand und erweiterten Vorstand sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt die Sache / der Antrag als abgelehnt.

§ 11 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Er hat Richtlinienkompetenz in enger Anlehnung an die Vereinssatzung. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mindestens jedoch 2-mal jährlich turnusmäßig. Er entscheidet über

1. die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung
2. die Vorbereitung der erweiterten Vorstandsbesprechungen
3. die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne eines ordentlichen Kaufmannes und unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen sowie in enger Anlehnung an die Vereinssatzung
4. die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes
5. die Ehrung von Vereinsmitgliedern
6. die Repräsentation des Vereins im Innen- und Außenverhältnis

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung sowie die Durchführung der Beschlüsse der Vorstandssitzungen / erweiterten Vorstandssitzungen
2. die Durchführung eines ordnungsgemäßen Übungsbetriebes / der zeitgemäßen Ausbildung von Hundeführern und Hunden
3. die Pflege und Instandhaltung der gesamten Vereinsanlage
4. die Behandlung von Anregungen der Vereinsmitglieder
5. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
6. Vorbereitung und Durchführung von Turnieren / Prüfungen / Wettkämpfen
7. Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen für die Kameradschaftspflege (Sommerfest, Ausflüge, Weihnachtsfeier usw.)

§ 12 Jahresabschluss / Bilanz / Kassenprüfung

Der Schatzmeister hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, die Geschäftsbücher auf dem Laufenden zu halten, so dass jederzeit eine Bilanz möglich ist. In jedem Geschäftsjahr sollte eine Rücklage geschaffen werden. Einzelne Investitionen / Sonderausgaben von mehr als EUR 500,00 bedürfen der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters. Einzelne Sonderausgaben von mehr als EUR 5.000,00 bedürfen zusätzlich der vorherigen Genehmigung durch den erweiterten Vorstand, von mehr als EUR 15.000,00 darüber hinaus der vorherigen Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung.

Das Kapitalguthaben des Vereins ist unter wirtschaftlichen Grundsätzen bei einem öffentlichen Geldinstitut mündelsicher anzulegen. Anzustreben sind Vereinsrücklagen in Höhe des 3-fachen Jahresbeitrages der gesamten Mitglieder.

Alle laufenden Zahlungen erfolgen in eigener Zuständigkeit durch den Schatzmeister. Zahlungsanweisungen sind vom Schatzmeister, bei dessen Verhinderung vom Geschäftsführer auszufertigen. Zwecks permanenter Gewährleistung der Zahlungsfähigkeit / Liquidität des Vereins sind auf dem Giro-Konto des Vereins dauerhaft mindestens 3.000,00 EURO bis 5.000,00 EURO anzustreben. Neu einzurichtende Daueraufträge für den Verein bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister sind über die Konten des Vereins verfügungs- und zeichnungsberechtigt (Bankvollmacht). Abhebungen vom, bzw. Auflösung des Festgeldkontos des Vereins bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und des 1. Vorsitzenden, bzw. des 2. Vorsitzenden.

Mittelverwaltung:

Die Vermögenswerte des Vereins dienen ausschließlich und unmittelbar dem Vereinszweck (vgl. § 2) und den sich daraus ergebenden Aufgaben ebenfalls gem. § 2 der Satzung.

Zur Bestreitung unvorhergesehener notwendiger Ausgaben kann nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand und nach anschließender Beschlussfassung durch die Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung eine Sonderumlage erhoben werden.

Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden 2 Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer durch die Jahreshauptversammlung gewählt, die gehalten sind, die Kassenprüfung rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung vorzunehmen, einen schriftlichen Bericht über die Kassenprüfung zu erstellen und letzteren mündlich auf der Jahreshauptversammlung zu erläutern.

§ 13 Abschluss von Rechtsgeschäften des Vereins

1. Verpflichtungserklärungen für den Verein dürfen nur abgegeben werden, wenn Deckung mindestens in gleicher Höhe vorliegt und zum Fälligkeitszeitpunkt der Zahlungsverpflichtung die erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stehen. Bei Nichtbeachtung oder grober Fahrlässigkeit kann der schuldhaft Handelnde persönlich mit seinem Privatvermögen haftbar gemacht werden, insbesondere nach BGB der 1. Vorsitzende des Vereins.
2. Der 1. Vorsitzende, zusammen mit dem Schatzmeister, ist ohne Einschränkung zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein bis zu einer Gesamthöhe der Verbindlichkeit von EUR 500,00 berechtigt. Darüber hinausgehende Rechtsgeschäfte bedürfen der vorherigen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes, bzw. des erweiterten Vorstandes, bzw. der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung (vgl. § 12).
3. Im Verhinderungsfall wird der 1. Vorsitzende durch den 2. Vorsitzenden vertreten.
4. Veränderungen oder Bindungen in Miet-, Pacht- und Grundstücksangelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, und zwar vor vertragsrechtlichem Abschluss, des Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes und der Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung der entsprechenden Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung muss diesen Beratungspunkt konkret vorsehen. In der Einladung ist zudem darauf besonders hinzuweisen.

§ 14 Vereinsauflösung / Verbandsaustritt

1. Der Austritt aus dem Verband (DSV) und die Auflösung des Vereins sowie der Zusammenschluss mit einem anderen Verein kann nur durch eine außerordentliche, besonders zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beim geschäftsführenden Vorstand einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag stellen.
2. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Antragseingang ist durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch den geschäftsführenden Vorstand diese außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der schriftlichen Einladung hierzu ist auf den Versammlungszweck hinzuweisen.
3. Der Austritt aus dem Verband (DSV) oder die Auflösung des Vereins oder der Zusammenschluss mit einem anderen Verein gelten als beschlossen, wenn mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern einem Antrag nach Abs. 1 zugestimmt wird.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen, sofern die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist, nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an den Tierschutzverein Wesel oder dessen Nachfolgeinstitution mit der Zweckbindung zur pflegerischen Betreuung von Tieren.
5. Die zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren.

§ 15 Satzungsrecht

Hinweis: Soweit in der Satzung aus vereinfachungsgründen die männliche Form verwandt wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form gemeint.

1. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung. Der volle Wortlaut einer beabsichtigten Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung / Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
2. Eine Änderung der Vereinssatzung kann nur beschlossen werden, wenn dieses nach der Tagesordnung vorgesehen ist.
3. Die Jahreshauptversammlung hat am 20. Januar 2007 diese Fassung der Vereinssatzung als Satzungsänderung beschlossen. Die Jahreshauptversammlung hat gleichzeitig den Beschluss gefasst, dass diese Satzung in das Vereinsregister Nummer VR 0463 beim Amtsgericht Wesel eingetragen werden soll.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung sich ganz oder teilweise als unwirksam oder nicht durchführbar erweisen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls die Satzung eine Regelungslücke enthält.
5. Diese Satzung erlangt mit der Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft. Die bisherige Satzung wird damit vollständig außer Kraft gesetzt.

Hünxe-Krudenburg im Januar 2007

Platzordnung

Zur Sicherheit und zum Schutz aller Menschen und Hunde sind neben der gegenseitigen Rücksichtnahme die folgenden Regeln zur Durchführung eines geordneten Übungsbetriebs im Sinne unserer Vereinssatzung verbindlich.

Das Betreten des Vereinsgeländes sowie die Teilnahme am Übungsbetrieb erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Das Ausbildungsrisiko und das Haftungsrisiko für den Hund verbleiben bei dem/der Hundeführer/in bzw. Eigentümer/in.

Durch die Teilnahme am Übungsbetrieb bestätigt jede/r Hundeführer/in fortlaufend, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung und ein entsprechender Impfschutz (Tollwut) für den Hund bestehen und der Hund frei von ansteckenden Krankheiten ist.

Während der regulären Übungszeiten findet Ausbildung und Training nur unter Leitung eines/r Übungsleiters/in des Vereins statt, diese/r übt das Haus- und Weisungsrecht aus. Während des Übungsbetriebes dürfen alle Plätze nur nach Aufforderung durch den/die zuständige/n Übungsleiter/in betreten werden.

Vereinsmitglieder können die Übungsplätze außerhalb der Übungszeiten und außerhalb von Veranstaltungen auf eigenes Risiko nutzen. Organisierte Übungen und Trainings außerhalb der regulären Übungszeiten bedürfen der Zustimmung des Vorstands. Anfragen sind an den/die Geschäftsführer/in zu richten.

Auf dem gesamten Vereinsgelände gilt Anleinplicht für Hunde. Im Rahmen des Übungsbetriebs kann die Leinenpflicht durch den/die zuständige Übungsleiter/in aufgehoben werden. Dies entbindet den/die Hundeführer/in nicht von der Sorgfaltspflicht und der Verantwortung für den Hund.

Hundeführer/innen sorgen dafür, dass sich Hunde vor Betreten des Übungsplatzes gelöst haben. Sollte es dennoch passieren, sind die „Hinterlassenschaften“ durch die/den Hundeführer/in zu entsorgen. Alle Nutzer der Platzanlagen sind für die Sauberkeit und Ordnung auf den Plätzen mitverantwortlich.

Parkmöglichkeiten bestehen im Bereich der Kläranlage. Es ist darauf zu achten, dass die Zufahrten zur Kläranlage frei bleiben. Die Nutzung der Parkplätze, direkt am Vereinsgelände, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des/der Übungsleiter/in. Jedwede Haftung an abgestellten KFZ (Beschädigung /Diebstahl...) durch den Verein ist ausgeschlossen.

Alle Nutzer der Hundesportanlage erkennen neben den Regelungen der Satzung diese Platzordnung als verbindlich an.

HSV Hünxe-Krudenburg e.V.
Der Vorstand

August 2015